

Identifizierungs-Leitfaden der Buss Treuhand

für Vermittler geschlossener Fonds zur Identifizierung von Anlegern nach dem Geldwäschegesetz

Stand: Januar 2013

Inhalt

Die Identifizierung

Wer muss identifiziert werden?

Wann muss identifiziert werden?

Wie muss identifiziert werden?

Wie müssen Vermittler mit Verdachtsfällen umgehen?

Hintergrundinformationen zum Thema Geldwäsche

Sanktionen bei Nichtbeachtung

Kontaktdaten

Der Markt der geschlossenen Fonds, hier in der Regel die Treuhandgesellschaft, welche als Treuhänder für Anleger geschlossener Fonds fungiert, unterliegt diversen Pflichten des sogenannten Geldwäschegesetzes (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – GwG).

Die Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz werden nach Maßgabe dieses Leitfadens auf vertraglich gebundene Vermittler geschlossener Fonds, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 c GewO bzw. § 34 f GewO sind, übertragen. Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung von Mindestanforderungen zur Identifizierung von Anlegern. Er stellt eine verbindliche Weisung dar und soll verhindern, dass die Geldanlage in geschlossene Fonds für Zwecke der Geldwäsche missbraucht wird.

Dieser Leitfaden richtet sich ausschließlich an Vermittler geschlossener Fonds, die eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO bzw. § 34 f GewO besitzen und nicht bereits aufgrund Ihrer sonstigen Tätigkeit nach dem GwG verpflichtet sind (so zum Beispiel Vermittler, die (auch) eine Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und Lebensversicherungen vertreiben).

Bitte beachten Sie, dass Sie eine Anleger-Identifizierung nur durchführen dürfen, wenn:

- Sie über eine entsprechende Vertriebsvereinbarung verfügen, die Sie dazu ermächtigt,
- Sie im Besitz einer gültigen Gewerbeerlaubnis nach § 34 c GewO bzw. § 34 f GewO sind,
- Ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit durch die Treuhandgesellschaft regelmäßig überprüft und positiv festgestellt werden kann.

Weitere Informationen zum Thema Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de).

Die Identifizierung

1. Wer muss identifiziert werden?

Sie müssen die Anleger und den wirtschaftlich Berechtigten identifizieren.

Anleger ist derjenige, der dem geschlossenen Fonds beiträgt. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten (zum Beispiel Eltern eines Minderjährigen, Geschäftsführer einer juristischen Person oder ein Vertreter mit einer Vollmacht) unterzeichnet, muss also nicht dieser, sondern der Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden.

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person

- auf deren Veranlassung gehandelt wird,
- die letztlich den Vertragspartner kontrolliert oder eine eigentümergeleiche Stellung einnimmt oder
- die hauptsächlich Begünstigter einer sogenannten fremdnützigen Gestaltung ist.

Dies trifft am häufigsten zu, wenn juristische Personen einem Fonds beitreten. In diesen Fällen ist die natürliche Person zu identifizieren, die 25% oder mehr des Vermögens der juristischen Person kontrolliert beziehungsweise diese beherrscht.

Ein weiterer Fall eines wirtschaftlich Berechtigten tritt auf, wenn zum Beispiel der Anleger bei dem Konto, auf das die Auszahlungen des Anlegers überwiesen werden sollen, nicht zumindest Mitkontoinhaber ist. Dann ist auch der Kontoinhaber zu identifizieren. Dies gilt auch, wenn diese vom Anleger abweichende Bankverbindung erst nach der Annahme des Beitritts angegeben wird. Vor dieser Identifizierung kann keine Auszahlung auf das Konto erfolgen.

2. Wann muss identifiziert werden?

Die Anleger müssen bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung identifiziert werden (also vor Annahme der Beitrittserklärung). Wir können die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds nur annehmen, wenn sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben vollständig sind und die Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises als Identifikationsnachweis beigefügt ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit muss der Anleger vor jedem Fonds-Beitritt identifiziert werden – unabhängig davon, ob er im Rahmen einer früheren Zeichnung bereits einmal identifiziert wurde.

3. Wie muss identifiziert werden?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers bitte ausschließlich die Beitrittserklärung zu dem jeweiligen Fonds oder das von der Treuhandgesellschaft bereitgestellte Identifizierungsformular. Darauf finden Sie Felder zur Feststellung der persönlichen Daten des Anlegers und ein Feld zur Identitätsprüfung.

a) Identifizierung von natürlichen Personen

Natürliche Personen müssen bei der Identifizierung grundsätzlich anwesend sein.

Feststellung der Identität des Anlegers

Um die Identität einer natürlichen Person festzustellen, müssen Sie auf der Beitrittserklärung und mittels der Kopie des Ausweisdokuments folgende Informationen zum Anleger angeben:

- Vor- und Nachname
- Geburtsort und -datum
- Staatsangehörigkeit
- Meldeanschrift

Darüber hinaus sind Angaben zum **wirtschaftlich Berechtigten** zu machen. Das heißt, stellen Sie bitte fest, ob der Zeichner für eigene oder fremde Rechnung handelt. Handelt der Anleger auf Rechnung eines Dritten, so halten Sie bitte auch dessen Vor- und Nachname sowie seine Meldeanschrift fest. Fügen Sie bitte eine Ausweiskopie des wirtschaftlich Berechtigten bei.

Fragen Sie den Anleger bei der Identifizierung auch nach dem Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei ergeben.

Prüfung der Identität des Anlegers

Sollte der Anleger im Ausnahmefall **nicht anwesend** sein oder sollte er keine gültigen Ausweisdokumente bei sich haben, kann die Identitätsprüfung über das Postident-Verfahren der Deutsche Post AG durchgeführt werden. Fügen Sie der Beitrittserklärung bitte ein Informationsblatt zum Postident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon bei. Das Informationsblatt können Sie auch auf unserer Internetseite herunterladen. Es enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens. Bitte achten Sie darauf, dass das Feld „Die Prüfung der Identität erfolgt über das Postident-Verfahren gem. beiliegendem Informationsblatt“ auf der Beitrittserklärung angekreuzt wird.

Darüber hinaus können auch folgende Personen oder Organisationen, die den Pflichten des Geldwäschegesetzes unterliegen, die Identitätsprüfung durchführen:

- Kreditinstitute oder Finanzdienstleister (jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG)
- Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Versicherungsvermittler mit einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 d GewO,

Wenn Sie die Identifizierung **persönlich** vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

(1) Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-)Ausweis oder Reisepass („Ausweis/Pass“) im Original vorlegen. Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen des Drittstaates, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren. Danach muss ein entsprechender Ausweis folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers enthalten:

- Familienname und gegebenenfalls Geburtsname, Vorname(n),
- Lichtbild
- gegebenenfalls Doktorgrad
- Tag und Ort der Geburt
- Größe
- Augenfarbe
- gegebenenfalls gegenwärtige Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Unterschrift
- Nummer des Ausweisdokuments

(2) Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung **gültig** ist.

(3) Tragen Sie bitte die Ausweis- bzw. Passnummern, das Gültigkeitsdatum und die ausstellende Behörde in die dafür vorgesehenen Felder des Kästchens "Identitätsprüfung" auf der Beitrittserklärung ein.

(4) Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie des Ausweises/Passes, auf der auch das Foto deutlich erkennbar ist. Bitte kopieren Sie bei Personalausweisen auch die Rückseite.

(5) Der Anleger muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich daher mittels Sichtkontrolle des Ausweisbildes, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.

(6) Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben. **Sofern Sie neben einer Gewerbeurlaubnis nach § 34 c GewO bzw. § 34 f GewO auch eine Gewerbeurlaubnis nach § 34 d GewO besitzen und nach dem GwG verpflichtet sind, kreuzen Sie bitte ausschließlich das Feld "Versicherungsvermittler nach § 34 d GewO" an.**

(7) Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende des Kästchens "Identitätsprüfung". Geben Sie in dem dafür vorgesehenen Feld Ihren Namen gut lesbar in Druckbuchstaben an und versehen es mit Ihrem Firmenstempel.

(8) Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, Kopie des Ausweisdokuments) direkt an die auf der jeweiligen Beitrittserklärung angegebene Adresse.

b) Identifizierung von juristischen Personen

Werden juristischen Personen identifiziert, entfällt das Erfordernis der persönlichen Anwesenheit.

Feststellung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger

Um die Identität einer juristischen Person festzustellen, erheben Sie bitte folgende Angaben und dokumentieren sie auf der Beitrittserklärung.

- Name oder Bezeichnung der Firma
- Rechtsform der juristischen Person
- Registernummer
- Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung
- Name des Vertretungsorgans

Prüfung der Identität bei einer juristischen Person als Anleger

Fügen Sie bitte einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister beziehungsweise eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses sowie eine aktuelle Gesellschafterliste bei. Diese Dokumente dürfen nicht älter als acht Wochen sein. Ebenso müssen Sie eine Kopie des gültigen Ausweises der natürlichen Person beifügen, die 25 Prozent oder mehr des Vermögens der juristischen Person kontrolliert bzw. diese beherrscht.

Hintergrund: Bei juristischen Personen gilt als wirtschaftlich Berechtigter jeder Gesellschafter, der mit 25 Prozent oder mehr an der Gesellschaft beteiligt oder in sonstiger Form zu 25 Prozent oder mehr das Gesellschaftsvermögen kontrolliert. **Fragen Sie daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen und halten bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest den Namen des betreffenden Gesellschafters (das heißt, der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht) fest. Ebenfalls ist eine Ausweiskopie erforderlich.** Dies gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person handelt.

c) Häufige Fehler bei der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von Anlegern (natürliche Personen) können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Die Fotokopie des Ausweises / Passes ist unleserlich.
- Der Ausweis / Pass ist zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht mehr gültig.
- Sie haben sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes lediglich vom Anleger faxen lassen, das heißt das Dokument hat Ihnen nicht im Original vorgelegen.
- Es fehlen Angaben und die Identifizierung zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitrittserklärung.
- Sie nehmen die Identitätsprüfung anhand von Ausweis-Dokumenten vor, die den gesetzlichen Anforderungen an einen Ausweis/Pass nicht entsprechen (zum Beispiel Führerschein, Studenten- oder Schülerausweis, nichtamtliche Dienstaussweise).
- Sie haben den Anleger nie persönlich gesehen.

- Das Postident-Verfahren wurde angewendet, jedoch wurde dies im Zusammenhang mit einem anderen Geschäft vorgenommen und liegt deutlich vor dem Zeichnungsdatum auf der Beitrittserklärung.

4. Gibt es weitere Pflichten, die ein Vermittler beachten muss?

a) Anwendung des Leitfadens und Prüfung der Zuverlässigkeit (auch Untervermittler)

Als Anwender dieses Leitfadens sind Sie in Hinblick auf Ihre geldwäscherechtlichen Pflichten weisungsgebunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit regelmäßig anlassbezogen überprüft werden kann. Darüber hinaus müssen Sie sich dazu verpflichten, den vorliegenden Leitfaden an Untervermittler, die für Sie tätig sind, weiterzugeben und diese wiederum in Stichproben daraufhin zu überprüfen, ob die Anleger-Identifizierung gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens durchgeführt wird. Hierzu müssen Sie die bei Ihnen angebotenen Untervermittler auf Basis der Kopie einer Genehmigung nach § 34 c GewO bzw. § 34 f GewO auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen und eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen auf diesen übertragen.

Der vorliegende Leitfaden wird durch uns erforderlichenfalls aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.buss-treuhand.de einzusehen.

Mit Bestätigung der Anwendung dieses Leitfadens im Rahmen der Identitätsprüfung auf der Beitrittserklärung erkennen Sie den Inhalt des Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung (insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen) als verbindlich an.

b) Politisch exponierte Personen (PEP)

Eine sogenannte PEP ist nach dem Gesetz eine natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, oder ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“. Hierbei gelten öffentliche Ämter unterhalb der nationalen Ebene in der Regel nur dann als wichtig, wenn deren politische Bedeutung mit der ähnlicher Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist. Sofern ein Verpflichteter abklären muss, ob der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte einer Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt, nahesteht, ist er hierzu nur insoweit verpflichtet, als diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder der Verpflichtete Grund zu der Annahme hat, dass eine derartige Beziehung besteht. Er ist jedoch nicht verpflichtet, hierzu Nachforschungen anzustellen. Handelt es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person in diesem Sinne, so greifen verstärkte Sorgfaltspflichten.

Die Treuhandgesellschaft prüft anhand anerkannter PEP-Listen, ob es sich bei dem Anleger oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine PEP handelt. Sofern sich aus dieser Prüfung Fragen ergeben, kann die Treuhandgesellschaft den Vermittler anweisen, gegebenenfalls fehlende Informationen über den Anleger und die Herkunft des Vermögens einzuholen. Die Überwachung wird kontinuierlich auch während der Geschäftsbeziehung erforderlich sein.

5. Wie müssen Vermittler mit Verdachtsfällen umgehen?

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche) oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sogenannter Verdachtsfall), müssen Sie dies unverzüglich schriftlich (in Eilfällen auch vorab telefonisch) dem Geldwäschebeauftragten oder dem Geschäftsführer der auf der Beitrittserklärung genannten Gesellschaft mitteilen. Dies ist in der Re-

gel die Treuhandgesellschaft. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende des Dokuments und auf unserer Internetseite.

In Eilfällen können Sie sich auch über die auf der Beitrittserklärung angegebenen Telefonnummer mit dem Geldwäschebeauftragten verbinden lassen.

Weisen Sie den Anleger keinesfalls auf bestehende Verdachtsmomente hin. Sie sollten in diesem Fall unauffällig versuchen, möglichst umfassende Informationen und Dokumente über den Anleger beziehungsweise den wirtschaftlich Berechtigten und die Herkunft der Gelder zu erhalten. Verdachtsmomente können insbesondere in den folgenden Situationen gegeben sein:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung.
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar.
- Der Anleger macht – auf Ihre Nachfrage – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll.
- Die Art beziehungsweise der Umfang des Geschäfts (Zeichnung des geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers.

Der Geldwäschebeauftragte wird Sie in jedem Fall über das Ergebnis seiner Prüfung und die eingeleiteten Schritte informieren. Sollte der Geldwäschebeauftragte eine Verdachtsmeldung nicht für erforderlich halten, so bleibt es Ihnen unbenommen, selbst eine Verdachtsmeldung zu machen.

Hintergrundinformationen zum Thema Geldwäsche

Das heutige Geldwäschegesetz geht auf eine Reihe internationaler gesetzlicher Initiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität seit dem Ende der 1980er Jahre zurück. Der Gesetzgeber hat am 22. September 1992 mit § 261 Strafgesetzbuch (StGB) den Straftatbestand der Geldwäsche als repressive Maßnahme eingeführt. Am 29. November 1993 trat das Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft, das Maßnahmen und Pflichten zur Geldwäscheprävention enthält. Das Gesetz wurde zuletzt mit Wirkung zum 1. März 2012 geändert.

Nachdem die gesetzgeberischen Aktivitäten zunächst darauf gerichtet waren, Gewinne aus illegalen Aktivitäten abzuschöpfen (insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität) und damit die "Triebfeder" krimineller Handlungen zu beseitigen, wurden die zur Geldwäschebekämpfung entwickelten Instrumente nun auch auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung von schweren Straftaten ausgeweitet.

Sanktionen bei Nichtbeachtung

Ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Leitfadens führt dazu, dass wir die Beitrittserklärung nicht annehmen können. Ein wiederholter Verstoß berechtigt das Emissionshaus dazu, die mit Ihnen bestehende Vertriebsvereinbarung fristlos zu kündigen beziehungsweise Ihnen den Vertrieb von geschlossenen Fonds des Emissionshauses zu untersagen.

Kontakt

Buss Treuhand GmbH
Am Sandtorkai 48
20457 Hamburg

Telefon: +49 40 3198-1770
Telefax: +49 40 3198-1719
info@buss-treuhand.de
www.buss-treuhand.de